



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. August 1971

Nr. 4606

Die Einwohnergemeinde Egerkingen ersucht den Regierungsrat um Genehmigung der Zonenerweiterung "Widacker".

Die Gemeinde besitzt über das ganze Gemeindegebiet eine rechtsgültige Bauzonenplanung, die mit R.R.B. Nr. 3133 vom 14. Juni 1968 genehmigt wurde.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass speziell zum industriellen Ansiedlungen zu ermöglichen, neue Ausscheidungen für Industrieareal nötig werden. Das ausgeschiedene Wohnbaugesamt ist sehr gross ausgefallen und sichert einen zeitlich weiträumigen Ausbau. Auf Grund der bisherigen Entwicklung wurde eine Erweiterung der Industriezone im Gebiet "Widacker" nötig. In diesem Dorfteil ist im rechtsgültigen Zonenplan eine kleine Industriezone ausgeschieden. Im erwähnten Gebiet befindet sich bereits ein Industrieunternehmen, das bauliche Erweiterungen plant. Weitere Industrieansiedlungen sind in Vorbereitung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Dezember 1970 - 18. Januar 1971.

Einsprachen wurden während dieser Frist keine eingereicht. Auf Grund dieser Tatsache hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 3. März 1971 die Zonenerweiterung genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes festzuhalten:

Wie bereits eingangs festgestellt wurde, ist die rechtsgültige Bauzone sehr gross.

Aus diesem Grunde sind Neueinzonungen mit Zurückhaltung zu behandeln. Mit Rücksicht auf bereits konkret vorhandene Bauvorhaben, einmal die Erweiterung eines bestehenden Betriebes und mit Rücksicht auf die sich im Gang befindenden Neuansiedlungen kann eine Industriezonen-Erweiterung planerisch verantwortet werden.

Als Ergänzung des rechtsgültigen Zonenplanes hat die Gemeinde seinerzeit auch ein GKP ausarbeiten lassen. Ein Teil des zur neuen Einzonung vorgesehenen Gebietes liegt ausserhalb des GKP-Perimeter. Die Gemeinde wird daher verhalten bis Ende 1971 dem kant. Amt für Wasserwirtschaft eine Ueberarbeitung des bestehenden GKP mit dem Nachweis über die Entwässerbarkeit dieses Gebietes vorzulegen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, als Kompensation zu dieser Erweiterung eventuelle Abstriche in einem anderen Gebiet der Gemeinde vorzunehmen. Die Gemeinde muss auf jeden Fall, die sich aus der Aenderung ergebenden Konsequenzen übernehmen. Mit Vorteil wird die Gemeinde bis zu dieser Abklärung Baubewilligungen im Erweiterungsgebiet zurückstellen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenerweiterung "Widacker" (Industriezone) der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
2. Bis Ende 1971 ist dem kant. Amt für Wasserwirtschaft eine entsprechende Ueberarbeitung des GKP vorzulegen.
3. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch 5 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.---
Publikationskosten	<u>Fr. 14.---</u>
	<u>Fr. 64.---</u> (Staatskanzlei Nr. 897) NN

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannant der Einwohnergemeinde Egerkingen
Baukommission Egerkingen mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Balsthal mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Katasterschätzung mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

